muss.[217] Der Landesfürst ist nicht befugt, die Regierung[218] gegen den Willen des Landtages zu entlassen. Der Landesfürst ist aber auch nicht verpflichtet, einem vom Landtag gestellten Amtsenthebungsantrag zu entsprechen. Es steht ihm frei, über einen Amtsenthebungsantrag des Landtages zu entscheiden. Solange der Fürst einem solchen Ansuchen nicht stattgibt, bleibt die Regierung bzw. das entsprechende Regierungsmitglied im Amt. Es kann nicht zur Entlassung kommen. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass der Landtag keinen Amtsenthebungsantrag stellt.[219] Der Fürst kann nicht von sich aus die Regierung bzw. ein Regierungsmitglied entlassen. Dies entspricht denn auch der Staatspraxis.[220] Das heisst, dass die Regierung ihr Amt nicht bereits dann verlieren kann, wenn allein der Landesfürst oder allein der Landtag ihr das Vertrauen entzieht. Sie kann ihr Amt vielmehr erst dann verlieren, wenn Landesfürst und Landtag, die die Regierung einvernehmlich für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt haben, sie auf gleiche Weise, d. h. im gegenseitigen Einverständnis, abberufen.[221] In dieser Verfahrensweise wird eine «Be-

217 So die herrschende Meinung; siehe Dietmar Willoweit, Fürstenamt und Verfassungsordnung, S. 509 f.; Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 80; Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 309 ff. (316), die sich ausführlich mit den unterschiedlichen Lehrmeinungen auseinandersetzt; Herbert Wille, Der parlamentarische Charakter der Regierung, S. 11 ff. A. A. sind etwa Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 120 ff. (122 f.); ders., Der Amtsenthebungsantrag, S. 620 Fn. 35; Hans Nawiasky, Rechtsgutachten, S. 5; Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 70; Günther Winkler, Der Europarat und die Verfassungsautonomie seiner Mitgliedstaaten, S. 76 f.; ders., Verfassungsrecht, S. 35, 112 f.

218 Das staatsrechtliche Schrifttum geht davon aus, dass nicht nur der Vertrauensverlust eines einzelnen Mitgliedes der Regierung, sondern auch der Gesamtregierung Gegenstand des Verfahrens sein kann. Vgl. Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 308 mit weiteren Hinweisen.

219 Das heisst aber nicht, dass der Landesfürst ohne entsprechenden Amtsenthebungsantrag des Landtags die Regierung oder ein Regierungsmitglied abberufen kann. Er kann eine solche Entlassung nur im Einvernehmen mit dem Landtag vornehmen. Vgl. Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 316.

220 Vgl. die bei Herbert Wille, Der parlamentarische Charakter der Regierung, S. 10 f. erwähnten Beispiele; vgl. auch Arno Waschkuhn, Das Spannungsverhältnis von Recht und Politik, S. 251, der sich auf ein Interview von Fürst Hans-Adam II. mit dem LVolksblatt vom 7. November 1992 bezieht.

221 Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 315. Die politisch-faktische Seite einer solchen Regelung ist eine andere Frage. Eine Regierung, die das Vertrauen des Fürsten oder des Landtags verloren hat, wird ihre Aufgabe wohl nicht mehr erfüllen